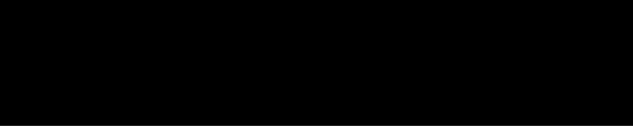




# Baden-Württemberg


POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM  
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim




per E-Mail



Datum 17.06.2022  
Name D. Müller  
Durchwahl 0621 174-2410  
LVN 7-742-2410  
Aktenzeichen PP MA 0221.4   
Geschäfts-/Aktenzeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Anfrage nach dem LIFG Baden-Württemberg zur Videoüberwachung in Mannheim Fragdenstaat-Anfrage #221584

Sehr geehrte 

wie bereits mit Mail vom 25.05.2022 angekündigt, erhalten Sie beigefügt eine Übersicht mit den Kamerastandorten sowie das Datenschutzkonzept. In diesem Konzept wurden die Teile geschwärzt, aus denen personenbezogene Daten oder technische sowie organisatorische Details hervorgehen, deren Bekanntwerden aus unserer Sicht nachteilige Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Sicherheit haben könnten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG), da sie mögliche Angriffsfelder eröffnen würden.

In Bezug auf die Vertragsunterlagen mit dem Fraunhofer IOSB wird Ihr Antrag abgelehnt. Auch eine teilweise oder geschwärzte Herausgabe kommt weder jetzt noch zukünftig in Betracht.

Das Institut gab im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens eine Stellungnahme ab, in der es die Zustimmung zur Herausgabe der Vertragsunterlagen unter Berufung auf § 6 LIFG insbesondere zum Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses versagte. Eine Bewertung der Begründung des Instituts, gemäß der Anforderung des LfDI, orientiert an der im Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) enthaltenen Definition sowie der auch von Ihnen zitierten Definition des BVerfG führte zu dem Ergebnis, dass der Argumentation des Instituts gefolgt werden kann und das öffentliche Informationsinteresse in diesem Fall hinter den schutzwürdigen Interessen des Unternehmens zurückstehen muss.

Die relevanten Vertragsunterlagen setzen sich aus dem eigentlichen Vertragstext mit seinen rechtlichen, kaufmännischen und finanziellen Bedingungen, der inhaltlichen Vorhabensbeschreibung und einer ganzen Reihe weiterer Anlagen zusammen.

Die darin enthaltenen Informationen umfassen zudem geheimes Know-how von Fraunhofer, dessen Veröffentlichung Rückschlüsse auf Forschungsaktivitäten des Instituts zulassen und inhaltliche Lösungsansätze erkennbar machen würden, was einer vollständigen Entwertung des geheimen Know-hows gleichkommt und die Wettbewerbsposition des Fraunhofer-Instituts beeinträchtigen würde.

Der Inhalt des Vertrages ist nur einem begrenzten Personenkreis (Projektleitung, Institutsverwaltung, Rechtsabteilung) bekannt, die Unterlagen sind in einem geschützten Bereich untergebracht.

Die Offenlegung der Vertragsunterlagen wäre geeignet, exklusives technisches, kaufmännisches und vertragsrechtliches Wissen den Marktkonkurrenten von Fraunhofer zugänglich zu machen. Dadurch würde die Wettbewerbsposition des Instituts nachteilig beeinträchtigt werden.

Gerade im Forschungsbereich müssen sich zeit- und kostenintensive Aktivitäten lohnen. Das ist aber nur dann der Fall, wenn daraus resultierende Vorsprünge gegenüber den Wettbewerbern erhalten bleiben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, L 6, 1, 68161 Mannheim eingelegt werden.

Daneben haben Sie nach § 12 Abs. 2 LIFG auch das Recht, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Leitender Polizeidirektor